

# **Eignerstrategie der Stadt St.Gallen und des Hilfsvereins Stadt Spitex für die Spitex St.Gallen AG (SXSG AG)**

**DSSI  
Version 1.1 vom 9. Dezember 2022**

Freigabe durch:            Stadtrat

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	3
2	Zweck der Eignerstrategie .....	3
3	Public Corporate Governance als Grundlage der Zusammenarbeit .....	3
4	Grundlagen .....	4
5	Unternehmerische Ziele .....	6
6	Ziele zur Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung .....	6
7	Wirtschaftliche Ziele .....	6
8	Ziele der Personalpolitik .....	6
9	Nachhaltigkeitsziele .....	7
10	Vorgaben zur Führung / Steuerung .....	7
11	Berichterstattung .....	7
12	Schlussbestimmung .....	8

## **1 Ausgangslage**

Die Stadt St.Gallen hat zusammen mit dem Verein Spitex Centrum – Stadt Spitex, St.Gallen am 14. August 2020 die Spitex St.Gallen AG (im Folgenden: SXSG AG) als privatrechtliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts gegründet, mit derzeit folgendem Aktionariat<sup>1</sup>:

Stadt St.Gallen	80 Prozent
Hilfsverein Stadt Spitex <sup>2</sup>	20 Prozent

Die Grundlagen und die Zweckbestimmung der SXSG AG sind im Aktionärsbindungsvertrag vom 14. August 2020 (ABV) sowie in den Statuten enthalten. Aufgrund der gemeinnützigen Ausrichtung (öffentlicher Leistungsauftrag) wurde vom kantonalen Steueramt als zuständiger Behörde die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit gewährt.

## **2 Zweck der Eignerstrategie**

Mit der Eignerstrategie legen die Aktionäre ihre Absichten fest, wie die SXSG AG zu entwickeln ist und geben Richtlinien zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Die Eignerstrategie ist für den Verwaltungsrat verbindlich. Sie soll sowohl für die Anspruchsgruppen der SXSG AG wie auch für deren Mitarbeitende Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

Die Eignerstrategie gibt dem Verwaltungsrat einen Rahmen für die Formulierung seiner Unternehmensstrategie und ist mit ihm abgestimmt. Die Aktionäre respektieren die unternehmerische Autonomie der SXSG AG in der Umsetzung der Eigenerziele durch ihre Unternehmensstrategie.

## **3 Public Corporate Governance als Grundlage der Zusammenarbeit**

Für die Zusammenarbeit zwischen Eigentümern und Gesellschaft gehen die Aktionäre vom Public Corporate Governance-Modell aus, wie es von Schedler et al.<sup>3</sup> gemäss untenstehender Grafik vorgeschlagen wurde. Konkret beruht die Zusammenarbeit zwischen den Aktionären und der Gesellschaft – neben der Wahl des Verwaltungsrates (VR) gemäss Aktionärsbindungsvertrag (ABV) – einerseits auf den Abmachungen gemäss der vorliegenden Eignerstrategie und andererseits von gemeinsamen Besprechungen der Aktionäre mit dem VR, welche in der Regel zwei Mal pro Jahr stattfinden, bei Bedarf auch häufiger.

Die Stadt St.Gallen, Direktion Soziales und Sicherheit, Dienststelle Gesellschaftsfragen, schliesst zusätzlich mit der Gesellschaft eine Leistungsvereinbarung ab.

---

<sup>1</sup> Vgl. Aktienbuch der SXSG AG

<sup>2</sup> Namensänderung anlässlich der HV vom 24.06.2021, zuvor «Spitex Centrum – Stadt Spitex, St.Gallen», vgl. Mutation SHAB vom 12.08.2021, HR02-1005269777.

<sup>3</sup> Quelle: Schedler, Kuno et al: Führung, Steuerung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmen. Public Corporate Governance für die Praxis, Bern, Haupt Verlag, 2013, S.52.



#### **4.1.2 Gesetz über die Pflegefinanzierung (PFG)<sup>5</sup>**

##### **Art. 12** Zuständigkeit

Die politische Gemeinde stellt das Angebot der Hilfe und Pflege zu Hause sicher.

[...]

##### **Art. 15** Finanzierung

- a) durch die versicherte Person

[...]

##### **Art. 16** b) durch die zuständige politische Gemeinde

<sup>1</sup> Die zuständige politische Gemeinde trägt die Kosten der Leistungen [...], soweit diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind.

##### **Art. 17**

Beiträge für nicht-pflegerische Leistungen

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde richtet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen Beiträge an Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause aus für nicht-pflegerische Leistungen.

#### **3. Akut- und Übergangspflege**

##### **Art. 18** Finanzierung

<sup>1</sup> Die Kosten für Pflegeleistungen tragen:

- a) die zuständige politische Gemeinde der versicherten Person zu 55 Prozent;  
b) der Krankenversicherer zu 45 Prozent.

<sup>2</sup> Die versicherte Person trägt die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen.

#### **4.2 Gemeindeordnung (GO)<sup>6</sup>**

##### **Art. 46 3. Unternehmen**

[...]

<sup>3</sup> Die Stadt kann sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an öffentlich- oder privatrechtlichen Unternehmen beteiligen.

#### **4.3 Strategie Alter und Gesundheit 2030**

Die städtische Strategie «Alter und Gesundheit 2030» wurde in den Jahre 2020 und 2021 unter Einbezug der Bevölkerung sowie der relevanten Leistungserbringer im Alters- und Gesundheitsbereich in der Stadt St.Gallen erarbeitet und im Spätsommer 2021 vom Stadtrat verabschiedet. Sie konkretisiert die Vision, dass ältere Menschen in der Stadt St.Gallen und in ihrem Quartier eine hohe Lebensqualität geniessen können, in dem sie:

- möglichst lange im eigenen Zuhause leben und bezahlbaren Wohnraum finden, der ihrem Bedarf entspricht.
- sich im öffentlichen Raum der Stadt St.Gallen wohl fühlen und mobil sind.
- in das öffentliche Leben der Stadt St.Gallen integriert sind – unabhängig von Herkunft und finanzieller Situation.
- alle für sie relevanten Informationen schnell und unkompliziert finden – sowohl analog als auch digital. Sie fühlen sich individuell und kompetent beraten.

---

<sup>5</sup> [sGS 331.2](#)

<sup>6</sup> [SRS 111.1](#)

- passende Pflege- und Betreuungsangebote von hoher Qualität vorfinden.

Die Strategie ist durch Handlungsfelder und Massnahmen konkretisiert, von denen verschiedene die SXSG AG als Instrument der städtischen Gesundheitsversorgung direkt ansprechen.

## **5 Unternehmerische Ziele**

Die SXSG AG soll als führende öffentliche Spitex-Organisation in der Region wahrgenommen werden. Sie soll sich bezüglich Organisation, Prozessen, Qualitätsentwicklung und Personalpolitik an den grossen städtischen Spitex-Organisationen der Schweiz orientieren und für öffentliche Spitex-Betriebe in der Ostschweiz zur Referenz werden.

## **6 Ziele zur Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung**

Die Aktionäre erwarten, dass die SXSG AG die Grundversorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Pflege zu Hause und, subsidiär, mit Leistungen der Hilfe zu Hause qualitativ hochstehend und dem Bedarf der Klientinnen und Klienten entsprechend sicherstellt.

Die SXSG AG ist darüber hinaus den Zielen und Massnahmen der städtischen «Strategie Alter und Gesundheit 2030» verpflichtet. Dies beinhaltet die Berücksichtigung des gesamten Versorgungszusammenhanges und die zielgerichtete Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern auf dem Platz St.Gallen. Sie ankerkennt dabei die koordinierende Funktion der Stadt St.Gallen.

## **7 Wirtschaftliche Ziele**

Die Kerndienstleistungen der SXSG AG (Pflege zu Hause sowie, subsidiär, Hilfe zu Hause) unterliegen staatlichen Regelungen und werden in einem weitgehend regulierten Markt erbracht. Sie sind Teil der Grundversorgung der Bevölkerung und damit ein Service Public. Die Tarifeinnahmen vermögen nur einen Teil der effektiven Kosten zu decken, wobei die politische Gemeinde der SXSG AG durch Subventionszahlungen eine kostendeckende Leistungserbringung ermöglicht.

Die Aktionäre erwarten von der SXSG AG,

- dass sie ihren Betrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen führt.
- dass sie die vereinbarten Leistungen möglichst, effektiv, effizient und ressourcenschonend erbringt und damit den Restfinanzierungsbedarf minimiert.
- dass sie die Wirtschaftlichkeit nachhaltig sicherstellt, um die Kapitalbasis zu erhalten.
- dass sie allfällige Überschüsse im Sinne von Rückstellungen für Innovationen oder zur Sicherung der Schwankungstauglichkeit einsetzt.

## **8 Ziele der Personalpolitik**

Die Aktionäre erwarten von der SXSG AG,

- dass sie ihren Angestellten zeitgemässe, attraktive und branchenübliche Anstellungs- und Arbeitsbedingungen bietet.
- dass sie ihr Personal durch geeignete Anstellungsformen und Angebote darin unterstützt, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren.
- dass sie sich aktiv für die Ausbildung von Berufsnachwuchs im Gesundheitswesen sowie für die Fort- und Weiterbildung ihres gesamten Personals einsetzt.
- dass sie transparent kommuniziert und den Mitarbeitenden einen stufengerechten Zugang zu den für sie relevanten Informationen ermöglicht.
- dass sie Vorkehrungen zum Schutz vor Diskriminierung und sexueller Belästigung trifft.

## **9 Nachhaltigkeitsziele**

Die Aktionäre erwarten von der SXSG AG,

- dass sie sich ihrer Verantwortung als wirtschaftliche und soziale Akteurin bewusst ist und mit ihrem Handeln dazu beiträgt, dass auch künftige Generationen ihre Bedürfnisse befriedigen können.
- dass sie sich ressourcenschonend verhält und die Belastungen der Umwelt und des Klimas durch ihre betrieblichen Tätigkeiten nach Möglichkeit senkt und somit der Verlangsamung des Klimawandels eine besondere Bedeutung einräumt.

## **10 Vorgaben zur Führung / Steuerung**

### **10.1 Allgemeines**

Die Aktionäre erwarten von der SXSG AG,

- dass sie die Bestimmungen des GesG, des PFG, der GO sowie des Leistungsvertrags einhält und in diesem Rahmen die Eigentümerstrategie umsetzt.
- dass sie über eine klare und auf die spezifischen Herausforderungen ausgerichtete Organisationsstruktur verfügt.
- dass sie ein umfassendes Internes Kontrollsystem (IKS) implementiert.

### **10.2 Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat umfasst inklusive Präsidium in der Regel fünf, gemäss Statuten jedoch maximal sieben Personen.<sup>7</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Verwaltungsratspräsident bzw. die Verwaltungsratspräsidentin werden nach fachlichen Kriterien rekrutiert<sup>8</sup> und von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Stadtrat mandatiert eine Vertretung, die im Verwaltungsrat vornehmlich die Interessen der Stadt St.Gallen gemäss der Eignerstrategie vertritt und auf deren Umsetzung achtet.

Die Vertretung des Stadtrates im Verwaltungsrat der SXSG AG handelt frei innerhalb der Vorgaben dieser Eignerstrategie. Der Stadtrat kann seine Vertretung anweisen, im Verwaltungsrat bestimmte Themen zur Diskussion oder bestimmte Anträge zu stellen.

Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates achten die Aktionäre darauf, dass im Gremium insbesondere Markt- und Branchenkenntnisse, Erfahrung in Unternehmensführung, Finanzen, Recht, Unternehmensentwicklung, Corporate Governance sowie Kenntnis der Verwaltung angemessen vorhanden sind. Mitglieder der Geschäftsleitung können dem Verwaltungsrat nur im begründeten Ausnahmefall und nur vorübergehend angehören.

### **10.3 Rechnungslegung**

Die Erstellung der Jahresrechnung der SXSG AG richtet sich nach dem Grundsatz der «True and Fair View». Sie orientiert sich am Finanzmanual der Spitex Schweiz, welches einen eigenständigen Branchenstandard darstellt.

## **11 Berichterstattung**

Einsichtsrecht und Berichterstattung richten sich nach dem Gesetz sowie den Statuten und dem Organisationsreglement. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere betreffend Jahresbericht und Jahresrechnung. Die SXSG AG erstattet den Aktionären in geeigneter Art und Weise quartalsweise Bericht.

---

<sup>7</sup> Vgl. ABV Art. 3.2 Abs. 1

<sup>8</sup> Vgl. Beilage 3 zum ABV vom 14. August 2020

Das Quartalsreporting beinhaltet im Minimum einen nicht zeitlich abgegrenzten Zwischenabschluss, eine Hochrechnung mit Budgetvergleich, Ausführungen zum Personalbestand und dessen Veränderung, zu den Leistungsmengen sowie zur Produktivität. Die Angaben sind zum besseren Verständnis kurz zu kommentieren und in den Gesamtzusammenhang einzuordnen.

Im Jahresbericht wird ausserdem eine Darstellung der Innovations- und Kooperationsaktivitäten der SXSG AG als Referenzorganisation in der Region erwartet.<sup>9</sup>

## **12 Schlussbestimmung**

Die Eignerstrategie tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Das Aktionariat überprüft die Eignerstrategie je Amtsdauer und aktualisiert diese bei Bedarf. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens der Aktionäre aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen der Eigner oder besonderen Vorkommnissen. Stellt der Verwaltungsbedarf Anpassungsbedarf fest, informiert er die Aktionäre unverzüglich.

---

<sup>9</sup> Vgl. Ziff. 5 Unternehmerische Ziele.